



## STATUTEN

---

### I. ALLGEMEINES

- Art. 1** 1.1 Das Rote Kreuz Schaffhausen, Mitglied des Schweizerischen Roten Kreuzes, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Schaffhausen.
- 1.2 Dieser Verein umfasst das Gebiet des politischen Kantons Schaffhausen.
- 1.3 Das Rote Kreuz Schaffhausen ist Aktivmitglied des Schweizerischen Roten Kreuzes und anerkennt die Statuten des SRK als für sich verbindlich.

### II. ZWECK UND AUFGABEN

**Art. 2 2.1 Das Rote Kreuz Schaffhausen hat zum Zweck:**

- 2.1.1 Die Erfüllung der Aufgaben, die den Kantonalverbänden/-vertretungen des Schweizerischen Roten Kreuzes aufgrund von Beschlüssen und verbindlichen Regelungen nationaler Gremien übertragen worden sind.
- 2.1.2 Seine Interessen in den Gremien des Schweizerischen Roten Kreuzes auf nationaler Ebene zu vertreten.
- 2.1.3 Mit Behörden, kantonalen Organisationen und Mitgliedern des Schweizerischen Roten Kreuzes zu verhandeln, sowie Absprachen und Vereinbarungen zu treffen.
- 2.1.4 Die Rotkreuz-Idee und -Grundsätze in der Bevölkerung breit bekannt zu machen und zu verankern.
- 2.1.5 Die Aktivitäten der Mitglieder zu fördern, zu unterstützen und zu koordinieren.
- 2.1.6 Seine Tätigkeiten im Hinblick auf Verbesserungen, Ergänzungen und Erweiterungen im Sinne des Rotkreuzgedankens laufend zu überprüfen und wenn möglich auszubauen.
- 2.1.7 Bei der Lösung regionaler und kommunaler Probleme mitzuwirken.

**Art. 2 2.2. Das Rote Kreuz Schaffhausen hat zur Aufgabe im kantonalen Bereich insbesondere Leistungen in den folgenden Gebieten zu erbringen:**

- 2.2.1 **Krankenpflege** mit Hauptschwerpunkten in der Laienkrankenpflege, beinhaltend die
- Ausbildung und Fortbildung von nichtberuflichem Hilfspflegepersonal (PflegehelferIn SRK)

- Förderung der häuslichen Krankenpflege im Bereiche Spitex
- Organisation und Durchführung von Kursen und Veranstaltungen
- Führung eines Krankenmobilenmagazins mit Vermietung von Hilfsmitteln und Notrufsystemen SRK.

#### 2.2.2 **Gesundheitsprophylaxe** mit

- Organisation und Durchführung von Kursen und Veranstaltungen im Bereiche der Gesundheitsförderung auch im Zusammenhang mit zugewandten Organisationen (Samariter usw.).

#### 2.2.3 **Freiwilligenarbeit** mit

- Förderung der Freiwilligenarbeit (Autofahrdienst SRK, Kleiderecke usw.)
- Mitwirken bei der Betreuung und Pflege von Betagten, Kranken und Behinderten (Spitex-Dienste).

#### 2.2.4 **Hilfeleistungen allgemeiner Art** mit

- Werbung für das Blutspendewesen, sowie Unterstützung von Blutspendeaktionen.
- Förderung der Bestrebungen auf dem Gebiet der ersten Hilfe und des Rettungswesens in Zusammenarbeit mit den Korporativmitgliedern und zugewandten Organisationen.
- Mithilfe bei Hilfsaktionen und Sammlungen für Opfer von Katastrophen, bewaffneten Konflikten und anderen Notständen im In- und Ausland.
- Betreuung von, und Integrationshilfe für Flüchtlinge.
- weiteren humanitären Aufgaben.

#### 2.2.5 Unterstützung des **koordinierten Sanitätsdienstes**

- im öffentlichen Gesundheitswesen
- Rotkreuzdienst
- Zivilschutz

#### 2.2.6 **Mittelbeschaffung**

- durch Mitgliederwerbung zugunsten des Roten Kreuzes Schaffhausen
- durch gemeinsame Aktionen mit Kantonalverbänden/-vertretungen des SRK
- durch Sonderaktionen
- durch Spenden und Legate

### **III. MITGLIEDSCHAFT**

**Art.3** 3.1 Das Rote Kreuz Schaffhausen besteht aus Aktiv-, Passiv-, Kollektiv- und Ehrenmitgliedern.

3.2 Als Aktiv- und Passivmitglied werden natürliche Personen aufgenommen, die den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag entrichten.

Aktivmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung.  
Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung.

Aktivmitglieder ohne Mitgliederbeitrag sind ferner:

- a) die Vorstandsmitglieder
- b) die Ehrenmitglieder
- c) die Freiwilligen, z.B. RotkreuzhelferInnen im Fahr-, Betreuungsdienst usw.

3.3 Als Kollektivmitglieder werden juristische Personen des privaten und Körperschaften des öffentlichen Rechtes aufgenommen, die den von der Generalver-

sammlung festgesetzten Mindestjahresbeitrag entrichten. Kollektivmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung.

- 3.4 Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich um das Rote Kreuz besondere Verdienste erworben haben. Sie sind beitragsfrei.
- 3.5 Für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern ist der Vorstand zuständig. Der Austritt ist vor dem 31. Dezember schriftlich zu erklären; ansonsten besteht eine Beitragspflicht für das kommende Jahr. Der Ausschluss ist dem Mitglied innert 2 Wochen seit der Beschlussfassung schriftlich bekannt zu geben.
- 3.6 Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Roten Kreuzes Schaffhausen oder des Schweizerischen Roten Kreuzes ist ausgeschlossen.

#### **IV. ORGANE**

- Art. 4** Die Organe des Roten Kreuzes Schaffhausen sind:  
Generalversammlung  
Vorstand  
Revisionsstelle  
Vorstandsausschuss

#### **GENERALVERSAMMLUNG**

- 4.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
  - 4.2 Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies als notwendig erachtet oder wenn mindestens ein Zehntel der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.
  - 4.3 Ort und Zeitpunkt der Generalversammlung legt der Vorstand fest.
  - 4.4 Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand auf dem Zirkularweg oder durch öffentliche Bekanntmachung mindestens 21 Tage vor der Versammlung, unter Angabe der Traktanden.
  - 4.5 Anträge der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
  - 4.6 An der Generalversammlung kann nur über Geschäfte abgestimmt werden, welche auf der Traktandenliste aufgeführt sind.
  - 4.7 An der Generalversammlung nehmen die Aktiv-, Kollektiv- und Ehrenmitglieder mit je einer Stimme teil. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 5** 5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Roten Kreuzes Schaffhausen. Es steht ihr die Behandlung folgender Geschäfte zu:
- a) Abnahme des Jahresberichtes
  - b) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
  - c) Genehmigung des Jahresbudget und Festlegung der Mitgliederbeiträge

- d) Festsetzung der Kompetenzsumme des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- f) Wahl der Revisionsstelle
- g) Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Auflösung des Vereins

- Art. 6**
- 6.1. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten, gegebenenfalls von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
  - 6.2 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, bei Wahlen im ersten Wahlgang das einfache, im zweiten das relative Mehr. Der Präsident stimmt nicht mit; bei Stimmengleichheit steht ihm der Stichentscheid zu.
  - 6.3 Wahlen und Abstimmungen können je nach Beschluss der Versammlung offen oder geheim durchgeführt werden.

### **VORSTAND**

- Art. 7**
- 7.1 Dem Vorstand des Roten Kreuzes Schaffhausen gehören an:  
Präsident  
Vizepräsident  
bis 5 weitere Mitglieder
  - 7.2 Der Vorstand konstituiert sich selbst; er wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
  - 7.3 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder einem anderen Organ übertragen sind.  
  
Der Vorstand ist berechtigt, die Führungs- und Vertretungsbefugnis an einen oder mehrere Delegierte des Vorstandes oder an eine Geschäftsleitung zu delegieren. Die Geschäftsleitung ist beratendes Mitglied im Vorstand.  
Der Vorstand legt mittel- und langfristige Strategien für die Geschäftsleitung fest.
  - 7.4 Der Vorstand tritt zusammen so oft dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Der Präsident führt den Vorsitz; bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.
  - 7.5 Rechtsverbindliche Unterschriften führen der Präsident und/oder der Vizepräsident und die Geschäftsleitung gemeinsam.
  - 7.6 Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Kommissionen einsetzen, welche dem Vorstand unterstellt und ihm verantwortlich sind.
  - 7.7 Der Vorstand leistet seine Arbeit grundsätzlich ehrenamtlich.

### **REVISIONSSTELLE**

- Art. 8**
- 8.1 Die Revisionsstelle nimmt alljährlich die Prüfung der Rechnung des Vorjahres vor. Über das Ergebnis dieser Prüfung erstatten sie zuhanden der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

- 8.2 Die Revisionsstelle wird auf zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

## **VORSTANDSAUSSCHUSS**

- Art. 9** 9.1 Dem Vorstandsausschuss gehören ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes an.
- 9.2 Der Vorstandsausschuss wird vom Vorstand bestimmt.
- 9.3 Der Vorstandsausschuss begleitet die Geschäftsleitung und ist Ansprechpartner bei konzeptionellen und operativen Entscheidungen.

## **V. GESCHÄFTSSTELLE**

- Art. 10** 10.1 Das Rote Kreuz Schaffhausen kann eine ständige Geschäftsstelle mit Sekretariat errichten. Die Leitung derselben untersteht der Geschäftsleitung.
- 10.2 Die Aufgaben der Geschäftsleitung werden durch die mittel- und langfristigen Strategien des Vorstandes geregelt.

## **VI. FINANZIELLES**

- Art. 11** 11.1 Für die Verbindlichkeiten des Roten Kreuzes Schaffhausen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 11.2 Die finanziellen Mittel ergeben sich aus den Mitgliederbeiträgen, den Anteilen an Sammlungen der Kantonalverbände des SRK, sowie aus Zuwendungen an das Rote Kreuz Schaffhausen und Erträgen aus erbrachten Leistungen.

## **VII. REVISION DER STATUTEN**

- Art. 12** Die ganze oder teilweise Revision der Statuten des Roten Kreuzes Schaffhausen kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Zehntels der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder mit einem Mehr von zwei Drittel der Stimmenden beschlossen werden.

## **VIII. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- Art. 13** 13.1 Ein Beschluss über die Auflösung des Roten Kreuzes Schaffhausen kann von der Generalversammlung nur unter Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden. Ein solcher Beschluss tritt nach Genehmigung durch den Rotkreuzrat des Schweizerischen Roten Kreuzes in Rechtskraft.
- 13.2 Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen des Roten Kreuzes Schaffhausen, soweit ihm das Verfügungsrecht darüber zusteht, innert Jahresfrist auf das Schweizerische Rote Kreuz zu übertragen. Dieses Vermögen ist zuhanden eines anderen oder eines sich allenfalls neu konstituierenden Roten Kreuzes Schaffhausen zur Verfügung zu halten.

- 13.3 Nach Ablauf von drei Jahren seit der Auflösung steht dem Schweizerischen Roten Kreuz das freie Verfügungsrecht über das Vermögen zu.

## **IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 13** Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 8. Juni 2004. Sie wurden an der Generalversammlung vom 15. Juni 2006 angenommen und treten nach der Generalversammlung durch den Rotkreuzrat in Kraft.

Namens des Roten Kreuzes Schaffhausen

Mitglied des Schweizerischen Roten Kreuzes

Die Präsidentin

Der Vize-Präsident

Cäcilia Ehrat

Claude Anet